



Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en)

16056/23
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0081(COD)**

**COMPET 1183
IND 632
MI 1053
BETREG 38
DIGIT 284
ECOFIN 1293
EDUC 467
ENER 645
POLCOM 298
RECH 531
CODEC 2291**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15440/1/23 REV 1

Nr. Komm.dok.: 7613/23 + 7613/23 ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

– *Allgemeine Ausrichtung*

– *Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Frankreichs, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der tschechischen Republik und Ungarns*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung der Delegationen Bulgariens, Frankreichs, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der tschechischen Republik und Ungarns zum oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 7. Dezember 2023.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, FRANKREICHS, KROATIENS,
POLENS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, DER TSCHECHISCHEN
REPUBLIK UND UNGARNS**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Schaffung eines
Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung
von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)**

Bulgarien, Frankreich, Kroatien, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die tschechische Republik und Ungarn erinnern an die Bedeutung des Grundsatzes der Technologienneutralität und des souveränen Rechts der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu bestimmen. In diesem Zusammenhang betonen sie, dass diese Grundsätze und Rechte im Rahmen von europäischen Maßnahmen gebührend geachtet und umfassend berücksichtigt werden müssen. Sie bekräftigen, dass Nukleartechnologien integraler Bestandteil der europäischen Strategie für die Energiewende sind, und begrüßen, dass Artikel 3b die Kernspaltungstechnologie, einschließlich des Brennstoffkreislaufs, als Ergänzung zu den anderen Technologien ohne fossile Brennstoffe umfasst, die für die Verwirklichung der Klimaziele und der Ziele zur Energieversorgungssicherheit der Union erforderlich sind.

Unter Hinweis darauf, dass die Liste der strategischen Technologien in Artikel 3b Absatz 1 der Zuweisung von EU-Mitteln nicht voreilt, weisen sie darauf hin, dass in Anwendung dieser Bestimmungen weiterhin die Vorschriften und Verfahren für die Finanzierung gelten. Daher können und werden alle diese Technologien für den Zugang zu EU-Mitteln berücksichtigt werden, auch für eine Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank.